

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes

Kostensatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.2021 außer Kraft.

Schwindegg, 29.03.2022

Siegel

Dr. Dürner, 1. Vorsitzender

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) Verwaltung

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isener Gruppe

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde/vom Zweckverband selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	02	Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen 4.2 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €